

Wer darf was mit wem?

Schutz für Kinder und Jugendliche durch das Sexualstrafrecht?

A. Was ist strafbar?

- erlaubt ist, was nicht verboten ist
- Sexualstrafrecht ist in den §§ 174 ff. StGB geregelt
- Schutzwirkungen des Strafrechts
 - zweifelhaft, ob das Strafrecht überhaupt schützen kann
 - höhere Strafanordnungen haben keine stärkere Abschreckungswirkung
 - Schutz durch Inhaftierung des Täters und evtl. Sicherungsverwahrung nach einer Sexualstraftat
 - Schutz durch eine Abschreckungswirkung eines Urteils (für den Täter und die Allgemeinheit; Spezial- und Generalprävention) oder des Strafgesetzbuches selbst

1) sexueller Missbrauch von Kindern, § 176 StGB

- **auch Handlungen mit Willen des Kindes erfasst**
- alle Menschen unter 14 Jahren sind Kinder
- einverständlicher Sexualkontakt jeglicher Art ist mit Kindern strafbar

Grund:

=> auch der einverständliche Sexualkontakt zwischen einer Person unter 14 Jahren und einer Person, die knapp über 14 Jahre alt ist, ist grds. strafbar! ABER: Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen werden nicht als schwerer sexueller Missbrauch sondern "nur" als einfacher Missbrauch angesehen (Strafbar ist der Sexualkontakt, soweit eine Person 14 Jahre und mithin strafmündig ist. Sind beide Personen unter oder beide über 14 Jahre alt, dann ist keine Strafbarkeit gegeben.)

- Absatz 1: sexuelle Handlungen an Kind vornehmen

- **Tathandlungen mit Körperkontakt**
- Sexuelle Handlungen = Legaldefinition in § 184g StGB
 - unerheblich von wem die Initiative für die sexuelle Handlung ausgeht
 - **objektiv** muss die Handlung sexualbezogen sein, d. h. nicht nur in der Vorstellung des Täters
 - bspw nicht bei körperlichen Untersuchungen, wenn sexuelle Gefühle/Ziele des Täters nicht nach außen erkennbar

- nicht durch die sexuelle Motivation des Täters sondern erst durch die erkennbare Sexualbezogenheit wird Handlung zur sexuellen Handlung
- **subjektiv** ist sexuelle Erregung oder Motivation des Täters nicht erforderlich
- wegen Vorsatzes muss der Täter sich aber des Sexualbezuges bewusst sein, Bsp. Täter nimmt aus Wut, Sadismus oder Aberglaube eine objektiv sexualbezogene Handlung vor und ist sich der Sexualbezogenheit bewusst
- **Erheblichkeit der Handlung ist erforderlich (§ 184g StGB)**
 - nach Bedeutung, Inhalt und Dauer unter Berücksichtigung der Begleitumstände
 - Wertung des Einzelfalles
 - Bei Kind geringere Anforderungen zu stellen als bei Erwachsenen!!
 - Bsp. für Erheblichkeit:
 - Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen
 - Entkleidungsversuch zur Ermöglichung eines Sexualaktes bei offener Hose und erigiertem Geschlechtsteil
 - in bekleidetem Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen bei einem Kind
 - gewaltsamer Zungenkuss
 - Fotografieren eines nackten 7-jährigen Mädchens, das mit gespreizten Beinen sein Geschlechtsteil zur Schau stellt
 - Kräftiges und nachhaltiges Berühren im Schambereich über der Kleidung
 - Bsp. keine Erheblichkeit:
 - Kuss auf die Wange
 - Griff zwischen die Beine, um Kind hochzuheben und an Flucht zu hindern
 - Handlungen, die keine äußere Erheblichkeit erreichen, auch wenn sie sexuell motiviert sind:
 - flüchtiges Greifen unter den Rock
 - Berühren des nackten Oberschenkels eines Kindes
 - Streicheln der bekleideten Oberschenkel
 - flüchtiger Griff an die Genitalien einer bekleideten Person
 - Setzen eines 6-jährigen bekleideten Kindes auf den Schoß des Onkels und Streicheln am ganzen Körper in unangemessener Weise

- Absatz 2: Kind bestimmt, sexuelle Handlungen an/durch Dritten vorzunehmen/vornehmen zu lassen

- bestimmen = unmittelbare Einwirkung des Täters auf das Kind gleich welcher Art
- Täter muss bei Sexualhandlung nicht anwesend sein
- unerheblich, ob der Dritte sich strafbar macht, Dritter kann auch Kind sein
- wenn Täter Kind entgegen seiner Personensorgepflicht nicht davon abbringt, Sexualhandlungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, dann keine Unterlassungstäterschaft nach Abs. 2 aber ggf. Beihilfe zur Tat des Dritten nach Absatz 1

- Absatz 3: besonders schwerer Fall, FS von 1 bis 10 Jahren

- Beispiel: zusätzliche Bedrohung für den Fall der Aufdeckung,
- Einbindung der Tat in ein von Angst, Gewalt und Missbrauch geprägtes Ausnutzungsverhältnis,
- besonders erniedrigende Tatumstände

- Absatz 4: FS von 3 Monaten bis 5 Jahren (minder schwer)

- **Tathandlungen ohne Körperkontakt**
- **Abs. 4 Nr. 1: Vornahme von sexuellen Handlungen vor Kind**
 - Kind muss Handlungen wahrnehmen, sich aber nicht der eigentlichen Bedeutung bewusst sein
 - Für Täter muss die Wahrnehmung des Kindes handlungsbestimmend sein
- **Abs. 4 Nr. 2: Kind bestimmen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen**
 - Kind muss Handlungen nicht als sexualbezogen erkennen
 - Handlung muss objektiv, nicht nur in der Vorstellung des Täters, sexualbezogen sein
 - Bspw. Einnahme von obszönen Stellungen, Entblößung des Oberkörpers durch 13-jähriges Mädchen
 - Nicht aber: Handstand, der die Unterwäsche sichtbar macht, nackt baden, in Unterwäsche die Beine spreizen
- Wichtig: **Abs. 4 Nr. 3, 4:**
 - Bloßes Einwirken auf das Kind genügt, es muss nicht zu sexuellen Handlungen kommen
 - Einwirken = die in der Schrift enthaltenen Gedankeninhalte dem Kind zur Kenntnis bringen

- **Abs. 4 Nr. 3** setzt keine pornographischen Schriften voraus
 - Bspw. genügen nicht-sexuelle Schriften, welche zum Kontakt knüpfen genutzt werden
 - Den Schriften stehen gemäß § 11 Abs. 3 StGB Ton- & Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich, die auf diesen Absatz verweisen
 - Absicht des Täters bzgl. sexueller Handlungen an/vor Täter oder Dritten nicht des Kindes an sich selbst
 - Versuch, den Anbahnungen im Internet (Chat-Rooms für Kinder/Jugendliche) gerecht zu werden
 - Problematisch ist, dass ein nach außen ggf. sozialadäquat scheinendes Verhalten hier andere Hintergründe hat. Abgrenzung schwierig

- **Abs. 4 Nr. 4** setzt hingegen pornographischen Inhalt voraus
 - Strittig, ob der Täter mit einer sexuellen Motivation handeln muss, denn Wortlaut der Vorschrift verlangt das nicht. Aber nach eA erforderlich, um sozialadäquates Handeln (pädagogisches, aufklärendes) auszugrenzen
 - Kritik: Einwirken auf Kinder(!) durch Pornographie kann kaum sozialadäquat sein.

- **Absatz 5:** FS von 3 Monaten bis zu 5 Jahren

- Fälle der Beteiligung und versuchten Beteiligung an einer Tat
- **Var. 1:** Tathandlung ist das Anbieten
 - Anbieten = Äußerung, dass Täter willens und in der Lage ist, ein bestimmtes Kind, "zur Verfügung zu stellen"
 - Kind muss nicht persönlich bekannt sein, aber individualisiert
 - genügt, dass Täter anbietet, einen Kontakt herzustellen, der zur unmittelbaren Zuführung des Kindes führt
 - gleichgültig, ob "Angebot" tatsächlich erfüllbar und ob es angenommen wird
 - auch nicht ernst gemeinte Angebote, wenn der Täter davon ausgeht, dass sie ernst genommen werden
 - Täter muss **anbieten** nicht nur Gelegenheit zur Tat verschaffen, d. h. **Aufforderungscharakter der Handlung** erforderlich

- **Var. 2:** Tathandlung ist das Versprechen des Nachweises
 - = Täter bekundet, willens und in der Lage zu sein, den Kontakt mit einem Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs herstellen zu können
 - Täter muss nur Bemühungen um Nachweis versprechen

- **Var. 3:** Tathandlung ist das Verabreden zum sexuellen Missbrauch

- **Absatz 6:** Versuchsstrafbarkeit

Teilnahme (Beihilfe) durch garantenpflichtwidrige Duldung möglich

2) schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a StGB

- **Absatz 1: Qualifikation der Wiederholungstat**

FS von 1 Jahr bis 15 Jahre

- **Absatz 2: FS von 2 Jahren bis 15 Jahren, Bewährung??**

- **Nr. 1:** Eindringen in den Körper durch eine VOLLJÄHRIGE Person
 - Überwindung eines entgegenstehenden Willens ist **nicht** erforderlich!!
 - Gleichgültig, ob das Eindringen in den Körper des Täters oder des Opfers erfolgt
 - Gleichgültig, mit welchen Körperteilen oder Gegenständen und in welche Körperteile eingedrungen wird
 - ABER: beischlafähnliche Handlung erforderlich
 - Nicht bei Zungenkuss!
- **Nr. 2:** mehrere Täter
- **Nr. 3:** schwere Folgen

- **Absatz 3:** Missbrauch in der Absicht der Herstellung und Verbreitung einer pornographischen Schrift

FS von 2 bis 15 Jahren

- **Absatz 4:** minder schwerer Fall mit FS von drei Monaten bis 5 Jahren

- Beispiel: freiwillige Prostitution von Kindern knapp unter der Schutzaltersgrenze
- Bei nicht auf Abhängigkeit und der Ausnutzung der kindlichen Unreife beruhenden Partnerbeziehungen

- **Absatz 5:** schwere Folgen, FS von 5 bis 15 Jahren, keine Bewährung möglich

3) sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 176b StGB

4) sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, § 177

- schützt Jugendliche/Erwachsene vor **sexuellen Handlungen gegen den Willen**
- **Absatz 1:** "normale" sexuelle Nötigung, FS von 1 Jahr bis 15 Jahren
 - **sexuelle Handlungen** wie bei § 176, d. h. objektiv sexualbezogen und von Erheblichkeit sonst ggf. Beleidigung
 - **Gewalt** = gegen den Körper des Opfers gerichtete Kraftentfaltung, die von diesem als körperlicher Zwang empfunden wird und zur Überwindung eines erwarteten /geleisteten Widerstandes des Opfers eingesetzt wird
 - Ausreichend: Festhalten der Hände, Beiseite-Drücken der abwehrenden Hand, Einsperren in Raum, Verriegeln der Tür eines Pkw, Verbringen an abgelegenen Ort, Legen auf das Opfer, Auf-ein-Bett-Stoßen, Verabreichung betäubender/ bewusstseinstrübender Mittel
 - nicht ausreichend: Gewalt gegen Sachen oder Dritte
 - **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**
 - auch Drohung einem nahestehenden Dritten Gewalt anzutun
- **Absatz 2:** schwere sexuelle Nötigung, FS von 2 bis 15 Jahren **Bewährung?**
 - **Nr. 1: Beischlaf, beischlafähnliche Handlungen (Vergewaltigung)**
 - **Nr. 2: mehrere Täter**
- **Absatz 3:** schwere sexuelle Nötigung, FS von 3 bis 15 Jahren, keine Bewährung !
 - **Nr. 1: Waffe/gefährliches Werkzeug mitgeführt**
 - **Nr. 2: anderes Werkzeug/Mittel**
 - **Nr. 3: Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung**
- **Absatz 4:** schwere sexuelle Nötigung mit FS von 5 bis 15 Jahren, keine Bewährung!
 - **Nr. 1: Waffe/Werkzeug verwendet**
 - **Nr. 2: körperlich schwer misshandelt oder Todesgefahr**
- **Absatz 5: minder schwerer Fall**

5) sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

- **Absatz 1:**
 - Zwangslage erforderlich
 - Bspw.: Notsituation Drogenabhängiger, Entwichener, Obdachloser

- **Abs. 2 StGB**
 - Täter über 21 Jahre
 - Opfer unter 16 Jahren
 - Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung = aufgrund altersbedingter Unreife außerstande eine Entscheidung über die Vornahme/Duldung von Sexualhandlung zu treffen
 - Nicht ausreichend ein aus dem Altersunterschied resultierendes Machtgefälle
 - ABER: Verfolgung nur auf Antrag (\neq Anzeige) oder bei besonderem öffentlichen Interesse
 - ABER: Absehen von Strafe möglich gemäß Abs. 4

6) sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 178

FS von 10 bis 15 Jahren

7) sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 179 StGB

- Behinderung, Suchtkrankheit, körperlich bedingte Widerstandsunfähigkeit

8) von Schutzbefohlenen § 174 StGB

Missbrauch durch leibliche oder Adoptiveltern gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst!!

9) Verbreitung pornographischer Schriften, § 184

- **Absatz 1 Nr. 1, 2, 5: FS von bis zu 1 Jahr**
- **Abs. 1 Nr. 1: pornographischer Schriften Minderjährigen anbieten, überlassen oder zugänglich machen**
 - pornographische Schriften = Darstellung eines sexuellen Inhalts auch fiktives Geschehen, vergrößernde Darstellung sexuellen Verhaltens unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge, die Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht
 - **WICHTIG: Erzieherprivileg bzgl. Nr. 1**
- **Abs. 1 Nr. 2: pornographische Schriften für Minderjährige zugänglich machen**
 - Abstrakte Gefährdung genügt, es muss kein individualisierbarer Minderjähriger anwesend sein!!
 - Bspw. Ausstrahlung von Pornographie zur Nachtzeit im PayTV ohne Codierung; Internetangebote deren Nutzung bereits durch Angabe der ID-Nummer eines Personalausweises möglich ist
- **Abs. 1 Nr. 5: öffentliche Werbung für pornographische Schriften**

10) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184b StGB

• Abs. 1: FS von 3 Monaten bis 5 Jahren

Schrift muss sexuellen Missbrauch von Kindern zum Inhalt haben!

- **Sexueller Missbrauch** = auch bei Vornahme sexueller Handlungen von Kindern an sich selbst, wenn sich aus Kontext der Aufnahme ergibt, dass von Drittem hierzu aufgefordert wurde (**Bestimmungshandlung**)
 - ⇒ **Nicht bei:** Darstellung eines nackten Kindes in natürlicher, normaler Pose auf dem Bett oder bei heimlicher Beobachtung von Kindern, da dann keine Bestimmungshandlung gegeben
 - ⇒ dann nur § 184 StGB, wenn Inhalt pornographischer Natur ist
 - ⇒ allein die Darstellung des Kindes ist nicht dessen Missbrauch (Tatbestandsgrenze!!)
- **Kind** = tatsächliche Kinder und objektiv als Kinder ausgegebene Volljährige
 - ⇒ Behauptung, dass das gefilmte Kind volljährig ist, ist unerheblich für Strafbarkeit (wird oft als Tarnung verwendet)
 - ⇒ keine Strafbarkeit, wenn Volljährige irrig für Kind gehalten wird
 - ⇒ für fiktive Personen (Comic) gilt Entsprechendes

• Abs. 1 Nr. 1

- ⇒ **Verbreiten** = auf den Weg-Bringen so dass die Schrift in ihrer Substanz an eine **nicht mehr individualisierbare Vielzahl von Personen** gelangt
- ⇒ NICHT: Weitergabe an bestimmte, einzelne Personen, es sei denn **Personenkreis** wird **unkontrollierbar** (Kettenverbreitung)
- ⇒ **Internetverbreitung:** genügt, dass Inhalt der Datei im **Arbeitsspeicher** eines Rechners angekommen (geladen) ist, nicht erforderlich, dass Speichermedium selbst übergeben wird (internetspezifische Auslegung!)
- ⇒ gleichgültig, ob Datei vom Versender aktiv geschickt (upload) oder vom Adressaten abgerufen (download)
- ⇒ nicht erforderlich ist ein permanentes Abspeichern im PC des Adressaten

• Abs. 1 Nr. 2 Zugänglich machen

- ⇒ Im Internet: genügt bereits Einstellen mit der Möglichkeit jederzeitigen Zugriffs
- ⇒ auch Anbieten in Datennetzen im Rahmen geschlossener Benutzergruppen, wenn Zugang nicht von vorneherein auf überschaubaren, kleinen Personenkreis begrenzt (dann § 184b Abs. 2)
- ⇒ **Problem: TATORT gemäß § 9 StGB bei Internetpornographie!!**

- Rechtlich höchst umstritten
 - BGH neigt dazu die Anwendbarkeit deutschen Rechts sehr weit zu fassen.
- **Abs. 1 Nr. 3 Herstellung, Bezug, Lieferung, Werbung, einzuführen oder auszuführen unternimmt**
- **Abs. 2: unternimmt Besitz von Kinderpornographie einem anderen zu verschaffen**
 - ⇒ **FS von 3 Monaten bis 5 Jahren**
 - ⇒ wirklichkeitsnahes/tatsächliches Geschehen erforderlich
 - **nicht** bei **erkennbar** künstlichen Produkten wie Zeichnungen, Zeichentrickfilme, Comics
 - ausreichend, dass für objektiven Betrachter nach äußerem Erscheinungsbild Kinderpornographie gegeben
 - also Geschehen, dass wie Kindesmissbrauch aussieht, auch bei Personen über 14 Jahren, die als Kind dargestellt werden
 - auch wenn Film zusammengeschnitten ist aus Bildern eines Kindes und Missbrauchsszenen mit einer tatsächlich älteren Person oder dargestellte Personen nur virtuelle Personen eines Animationsprogrammes
 - ⇒ insb: Weitergabe kinderpornographischer Schriften in geschlossenen Benutzergruppen und zwischen einzelnen Personen
 - ⇒ **Besitz** = tatsächliche Übergabe mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt, also auch bei Übermittlung in Zwischenspeicher (bspw. als E-Mail)
 - ⇒ **Unternehmen** = Versuch wird bereits als Vollendung bestraft, d. h. erfasst ist auch das Angebot, wenn alsbald die Übergabe/Übermittlung erfolgen soll
 - **Abs. 3: gewerbsmäßig, Bande**
 - ⇒ **FS von 6 Monaten bis 10 Jahre**
 - ⇒ wirklichkeitsnahes/tatsächliches Geschehen erforderlich
 - ⇒ **gewerbsmäßig** = wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen will
 - ⇒ **Bande** = mindestens 3 Personen, Zusammenschluss von Dauer
 - **Abs. 4: unternimmt sich Kinderpornographie zu verschaffen**
 - ⇒ **FS von bis zu 2 Jahren oder GS**

- ⇒ wirklichkeitsnahes/tatsächliches Geschehen erforderlich
- ⇒ **sich verschaffen** = Erlangung tatsächlicher Verfügungsmacht
 - hM: **nicht** beim Abrufen pornographischer Dateien im Internet und bloßem Betrachten am Bildschirm (Surfen), sondern erst beim Abspeichern auf Datenträger
 - KRITIK: wenn ein Verbreiten nach BGH bereits beim Ankommen im Arbeitsspeicher des Nutzers gegeben ist, muss ein Sich-Verschaffen eigentlich bereits mit dem Download in den Arbeitsspeicher und der Möglichkeit der permanenten Speicherung vollendet sein
 - Weil das Unternehmen des Sich-Verschaffens (also Versuch) bereits als Vollendung strafbar, ist fraglich, ob bereits das Suchen nach einschlägigen Webseiten strafbar ist. Länder diskutieren gerade eine Erweiterung des Strafgesetzbuches um die Strafbarkeit für vorsätzliches Suchen nach Kinderpornographie. Teils kritisiert, da "nur" unmoralisches Verhalten ohne erkennbare Außenwirkung und das erfolgreiche Verschaffen detaillierter Baupläne für Massenvernichtungswaffen idR straflos.
- **Abs. 5 rechtmäßiges Sich-Verschaffen/Besitzen zur Erfüllung beruflicher Pflichten**
 - ⇒ = Anwälte, Sachverständige, Wissenschaftler mit konkretem Forschungsauftrag, Ärzte mit therapeutischen/diagnostischen Aufgaben
 - ⇒ Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Pflichterfüllung ist Verbotsirrtum, d. h. führt bei Unvermeidbarkeit zur Straflosigkeit und sonst zur Möglichkeit der Strafmilderung.

11) Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184cStGB

Unterschiede zu § 184b StGB:

- nicht Missbrauch sondern sexuelle Handlungen zum Gegenstand
- geringere Strafandrohung
- Absatz 5 Satz 2: Straflosigkeit des Besitzes oder des Unternehmens des Sich-Verschaffens, wenn die Person als Minderjährige die jugendpornographische Schrift im Einverständnis mit der dargestellten Minderjährigen hergestellt hat

12) Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- Sog. Kuppelei-Paragraph ist abgeschafft
- Eltern sollen ihren Kinder auch im Bereich der Sexualität eine normale, d. h. altersgerechte Entwicklung ermöglichen. Je älter ihr "Kind" ist, desto mehr darf es und müssen die Eltern die sexuelle Entwicklung tolerieren.
- Keine festen Grenzen.
- **§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**
- **Absatz 1 Satz 2: pädagogischer Notstand**
 - Privileg nur für Eltern (§1626, 1626a BGB), Vormund (§ 1793 BGB) und Pfleger (§ 1630 BGB)
 - Problem: Privilegierung von Dritten, denen Ausübung des Sorgerechtes auf Widerruf übertragen wurde (Verwandte, Pflegeeltern, Internate, Schulen)
Zweifelhaft, da es sich um gravierende Fragen der Erziehung handelt
Ggf. kann die Überlassung der Sorgerechtausübung missbräuchlich sein
 - Privileg nur für das Gewähren und Verschaffen von Gelegenheit nicht für das Vorschubleisten
 - Keine Privilegierung bei grober Pflichtverletzung
bspw.: Gelegenheit zur Prostitution, Gefahr des Abgleitens in Promiskuität
NICHT: Verkehr mit wesentlich älterem Mann, Übernachtenlassen des festen 17-jährigen Freundes einer 15-Jährigen
 - Dritte, die mit Einwilligung des Sorgeberechtigten handeln:
nur strafbar, wenn Drittem nach eigenem Ermessen überlassen ist, Handlungen nach Nr. 2 vorzunehmen, nicht, wenn fragliche Handlung konkret benannt ist
ebenso straflos, wenn Oma Freund der Enkelin auf Weisung der Eltern im Haus übernachten lässt, wie wenn Eltern dies selbst zugelassen hätten
- **§ 180 StGB kann auch durch Unterlassen begangen werden!!**

13) Exhibitionismus, § 183 StGB

- **Täter: nur Männer**
- **Tathandlung = Entblößen des** nicht notwendig erigierten **Geschlechtsteils** gegenüber einer Person ohne deren Einverständnis und mit der Absicht, sich sexuell zu erregen, die Erregung zu steigern oder sich zu befriedigen
 - NICHT bei Entblößung zur Provokation oder Vorzeigen eines künstlichen Geschlechtsteils (dann § 183a: Erregung öffentlichen Ärgernisses)
- Belästigung erforderlich = nicht unerheblich Beeinträchtigung (Abscheu, Ekel, Schock, Schrecken, Verletzung des Schamgefühls)
 - nicht, wenn Vorgang nur Interesse, Verwunderung oder Vergnügen auslöst, bzw. sexuelle Bedeutung der Handlung nicht erkannt wird
 - Letzteres kann gerade bei Kindern problematisch sein.
- § 183 StGB greift **NICHT** bei Übertragung mittels web-cam, sondern setzt **gleichzeitige körperliche Anwesenheit** voraus
 - für Übertragung mittels webcam greift § 183a auch nicht, idR keine Öffentlichkeit, ggf. § 185 StGB
 - ABER: § 185 StGB ist kein Auffangtatbestand, daher nur wenn Handlung einen selbständigen beleidigenden Charakter enthält
 - Bsp.: Ausbilder bedrängt Azubine trotz ihrer Ablehnung ständig sexuell, fingierter Diebstahlsverdacht ggü minderjährigen Mädchen wird zur sexuell motivierten Leibesvisitation ausgenutzt
- Antrag für Strafverfolgung erforderlich oder besonderes öffentliches Interesse, Abs. 2!!

14) Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 183a StGB

B. Strafprozess

Droht Sekundärviktimisierung??

Strafverfahrensrecht dient vorrangig der Sicherung des Anspruchs auf ein faires Strafverfahren gegenüber dem Täter, Gesichtspunkte des Opferschutzes sind nur teilweise enthalten

Ablauf eines Strafprozesses

- Einleitung durch **Strafanzeige** seitens Opfer/Dritter **oder sonstige Kenntniserlangung** der Strafverfolgungsbehörden
- **WICHTIG**: Sexualdelikte = sogenanntes **Offizialdelikt**, d. h. **Ermittlungszwang** der Behörden!!
- **Rolle des Opfers**:
Zeuge/Zeugin, d. h. es besteht eine Zeugnispflicht, die ggf. durch Ordnungsgelder und -haft durchgesetzt werden kann; § 70 StPO
- ggf. **Begutachtung der Glaubwürdigkeit** des Opfers durch Sachverständigen
- **Mitarbeiter von Beratungsstellen** sind ggf. als Zeugen geladen und dann auch zur Aussage verpflichtet, § 53 StPO
- **behandelnde Ärzte** haben Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 StPO
- **JA-Mitarbeiter** brauchen ggf. Aussageerlaubnis des Dienstherrn, § 54 StPO
- **Grds der Prozessöffentlichkeit, § 169 GVG**

Schutzmöglichkeiten

▪ **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- § 171b GVG: Erörterung von Umständen aus dem privaten Lebensbereich der Zeugen,
 - bspw. Sexualsphäre
 - Abs. 1: kann-Regelung, nicht, wenn Interesse an öffentlicher Erörterung überwiegt
 - Abs. 2: ist-Regelung, wenn Antrag und Voraussetzungen von Abs. 1
 - Schutzwürdigkeit fehlt, wenn Ausbreitung in der Öffentlichkeit durch Opfer
 - aber trotzdem immer noch mehrere Personen anwesend (Richter, Protokollkraft, Strafverteidiger, Angeklagter, Staatsanwalt, Nebenklägervertreter)
 - ggf. werden auch Reporter gemäß § 175 Abs. 2 GVG zugelassen!
- § 172 GVG: Ausschluss der Öffentlichkeit bei Vernehmung von Personen unter 16 Jahren
 - Ausschluss gilt auch für gesetzlichen Vertreter, selbst wenn er als Begleitperson erschienen ist, Anwesenheit kann aber gestattet werden
- Urteilsverkündung ist aber öffentlich, § 173 GVG

▪ **Entfernung des Angeklagten während Vernehmung § 247 StPO**

- **bei Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren**, wenn bei Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für Wohl des Zeugen zu befürchten
- **bei über 16-Jährigen**, nur wenn dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht

▪ **Vernehmung nur durch Vorsitzenden, § 241a StPO:**

- Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt
- ABER: andere Personen sind gleichwohl anwesend, vernehmen aber nicht

▪ **Vernehmung per Videoübertragung, §168e, 247a StPO**

getrennte Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren durch Richter bei schwerwiegendem Nachteil für das Wohl des Zeugen, zeitgleiche Videoübertragung

▪ **Vorführung einer Videoaufzeichnung statt Vernehmung, § 255a Abs. 2 StPO**

- Aufzeichnung der Vernehmung, § 58a StPO
Soll-Vorschrift bei Zeugen unter 16 Jahren
gilt für polizeiliche, staatsanwaltliche und richterliche Vernehmungen
- **Möglichkeit** der Ersetzung der Vernehmung eines **Zeugen unter 16 Jahren** Verfahren wegen **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** durch Vorführung einer Videoauf-

zeichnung einer **richterlichen Vernehmung**, an der der Angeklagte und sein Verteidiger **mitwirken** konnten

Mitwirkung = ausreichend, wenn bei früherer Videobefragung anwesend

- Eigene Rechte durch **Nebenklage** wahrnehmen (§§ 395-402), "Raus aus der Opferrolle!"
 - Anwesenheitsrecht in HV
 - Fragerecht
 - Ablehnungsrecht bzgl. Richter und Sachverständigem
 - Beweisantragsrecht
 - Recht zur Abgabe von Erklärungen (Plädoyer)

- **Adhäsionsverfahren** §§ 403 - 406c StPO

- Geltendmachung des **Akteneinsichtsrechtes** durch Rechtsanwalt § 406e StPO

- **Antrag auf Mitteilung des Ausgangs** des Verfahrens stellen, § 406d StPO

- **beantragen**, dass **Person des Vertrauens** bei Vernehmung **anwesend** ist, § 406 f.